

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/597/2023			
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Heranziehung nach dem Wohngeldgesetz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	08.06.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	26.06.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück ist zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes.

Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch. Der Landkreis hat u. a. den Samtgemeinden zuletzt durch Verordnung vom 26.11.1981 die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Der Landkreis Osnabrück ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) für die Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz zuständig. Mit Verordnung vom 26.11.1981 (siehe Anlage) hat der Landkreis Osnabrück diese Aufgaben auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen.

Diese Heranziehung soll fortgeführt werden. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ZustVO-GuS sehen mittlerweile statt einer Aufgabenübertragung per Verordnung eine Aufgabenheranziehung mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vor.

Eine Regelung über die den Städten und Gemeinden entstehenden Sach- und Personalkosten war in der Verordnung bisher nicht enthalten. Diese Kosten gelten bisher über die Kreisumlage als abgegolten. In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind dazu erste Regelungen in § 4 Abs. 3 enthalten.

Die Vereinbarung enthält den vollumfänglichen Aufgabenübergang inklusive Zuständigkeit der Kommunen für Klageverfahren im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt drei Jahre mit einer automatischen Verlängerungsoption. Für die getroffene Personalkostenerstattung ist eine Evaluation nach zwei Jahren vorgesehen.

Zum 01.01.2023 wurde das Wohngeldgesetz reformiert und hat zu einer Erhöhung der Wohngeldansprüche und Fallzahlen geführt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Kostenerstattung